

Mund- und Nase- Masken

Für Gehörlose und schwerhörige Personen und ihre Begleitpersonen gilt die Maskenpflicht nicht.

Oft wird von Gehörlosen oder schwerhörigen Personen zum Verständnis das Lippenlesen verwendet, welches durch das Tragen der herkömmlichen Mund- und Nasen- Masken nicht möglich ist. Falls man kontrolliert wird, z.B. in öffentlichen Verkehrsmitteln, genügt es, den Schwerbehindertenausweis vorzuzeigen.

Die Landesregierung bittet jedoch darum, wenn möglich, dennoch Masken zu tragen, denn man schützt damit andere Menschen vor potenzieller Ansteckung.

Um uns gegenseitig zu schützen sind auch transparente Masken geeignet, die für den oben genannten Personenkreis aber auch für andere Nutzung tauglich sind, z.B. wo die Erkennung des Gesichts wichtig und hilfreich ist.

Die EUTB-Beratungsstelle des Landesverbandes der Schwerhörigen und Ertaubten hat mit einer Firma welche transparente Masken herstellt, Kontakt aufgenommen. Unter folgendem Link ist eine entsprechende Variante vorgestellt, welche auch vom Sozialministerium für alltagstauglich befunden wurde: <https://www.highlight-media.com/index.php/de/>

Kommen Sie gesund durch diese Zeit!

Christina Clement
Kommunale-Inklusions-Vermittlerin